

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 921/2017 vom 16.08.2017

Fischerprüfung 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW 1998 S. 62) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Der Landrat des Kreises Recklinghausen – Untere Fischereibehörde – führt in der Zeit vom **06.11.2017** bis voraussichtlich **24.11.2017** Fischerprüfungen zur Erlangung des Fischereischeines durch. Der Prüfungszeitraum kann verlängert werden, sofern die eingehenden Anmeldungen dies erforderlich machen sollten.

Interessenten, welche die Fischerprüfung ablegen möchten, werden gebeten, Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung bis spätestens zum **05.10.2017** beim Landrat des Kreises Recklinghausen – Untere Fischereibehörde – Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, einzureichen. Die notwendigen Antragsformulare sind bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Recklinghausen oder im Internet unter www.kreis-re.de erhältlich.

Es werden nur Bewerber zur Prüfung zugelassen, die im Kreis Recklinghausen ihren ständigen Wohnsitz haben; die für den Bewerber örtlich zuständige Untere Fischereibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Für die Fischerprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

Die Gebühr ist erst dann zu entrichten, nachdem dem Bewerber eine entsprechende Einladung zur Prüfung zugegangen ist.

Wegen des Besuches von Vorbereitungskursen werden Interessenten gebeten, sich an die örtlichen Fischereivereine zu wenden.

KREIS RECKLINGHAUSEN
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Seidel
Fachbereichsleiter

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de